

**100 Jahre Ziviltrauung in Basel (19. September 1972)**

Autor(en): Ernst Götz  
Quelle: Basler Stadtbuch  
Jahr: 1973

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/bd280bd6-c47b-404b-828c-bbe2aae87448>

**Nutzungsbedingungen**

Die Online-Plattform [www.baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Theodor Bühler: Andreas Heusler und die Revision der Basler Stadtgerichtsordnung 1860–1870, Basel 1963.

Ernst Götz: Die Beurkundung des Personenstandes, Basel 1967.

Daniel Scheurer: Das Zivilstandswesen im neuen Recht, Zürich 1911.

Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten, Bern 1881.

## *B. Das Zivilstandsamt Basel-Stadt 1937–1972*

Von Ernst Götz

### Allgemeine Entwicklung

Der erste Teil des Jahrhundert-Berichts liest sich für den Nachfolger der beiden ersten Zivilstandsbeamten zuweilen wie eine Anekdotensammlung. Allein der Schein trügt: Feodor Föhr und Dr. Scheurer haben, jeder auf seine Art, die Grundlage gelegt für die im letzten Drittel des Jahrhunderts mögliche Entwicklung: Organisatorisch war das Zivilstandsamt als Kantonales Amt mit dem Bewußtsein der Bevölkerung auch in den Landgemeinden verwachsen, und als «office pilote» in der Rechtsentwicklung ist es durch Dr. Scheurer in der Eidgenossenschaft zu hoher Anerkennung gelangt. Bundesrichter Stauffer hat Dr. Scheurer als den Altmeister des Zivilstandsrechts bezeichnet; dies mit Recht, hat er doch während über 20 Jahren die einzige schweizerische Zeitschrift, die sich mit Zivilstandsproblemen registertechnischer und rechtlicher Natur befaßt hat, als Redaktor geleitet. Er hat damit unzähligen Zivilstandsbeamten im ganzen Land geholfen und sie in seiner unbestechlichen Weise beraten. Von ihm stammt auch das Wort, daß der Zivilstandsbeamte sich ins «Joch der Rechtsvorschriften zwingen lassen» müsse; alles und jedes habe gesetzestkonform zu sein. Der Bürger müsse Gewähr dafür haben, daß in dieser Sparte des zivilen Rechts alles den Rechtsregeln gemäß getan oder gelassen werde.



Dr. Scheurer sprach in einer noch geordneten Welt. Dadurch daß er das Amt am 1. Juli 1937, 68 Jahre alt, nach betulicher Übergabe seinem Nachfolger überlassen mußte, ist ihm viel erspart geblieben. Er sagte diesem noch, als Trost gewissermaßen, etwa jeden Monat werde er einen interessanten Fall haben, und wahrscheinlich werde er temperamentsmäßig einige Mühe haben, sich mit der formalrechtlichen und zähflüssigen Materie des Zivilstandsrechts abzufinden.

Allein, die Zeitläufe hatten sich jäh geändert! Eben waren im nördlichen Nachbarland neue sogenannte Rechtsgrundsätze – auf Blut und Boden gegründet – erlassen worden. Das Zivilstandsamt Basel sah sich vor völlig unerwartete Rechtssituationen gestellt. Der starke amtliche Verkehr mit Deutschland wurde unerfreulicher mit jedem Tag, und bald stellten uns die Judengesetze vor Entscheide, zu denen auch die Regierung Stellung nehmen mußte. In Basel erfolgten die ersten Eheschließungen zwischen sogenannten Ariern und Nichtariern aus Deutschland und Österreich. Nach dem ersten Grundsatzentscheid ließ der neue Amtsvorsteher solche Trauungen trotz hochfahrendem Widerspruch der deutschen Behörden zu. Im gleichen Sinne weigerte sich das Amt auch, die von deutschen Polizeibehörden verfügten Vornamenszusätze für Juden, Sara und Israel, in die Register in Basel einzutragen. Entgegen den eidgenössischen Weisungen verweigerte das Zivilstandsamt den Vertretungen Italiens und Deutschlands die Auskünfte über alle in den Basler Registern eingetragenen Personen. Es war zu sehr bekannt, daß diese Auskünfte von den Behörden der Achsenmächte für alles andere als für zivilstandsrechtliche Zwecke verwendet wurden.

Aus dem friedlichen Registeramt war innert wenigen Jahren ein Amt geworden, das die Umwälzung in Europa direkt zu spüren bekam und sich danach neu zu orientieren hatte. Nach dem Krieg – es hatte inzwischen der Wechsel im Justizdepartement von *Regierungsrat Im Hof* zu *Regierungsrat Peter* stattgefunden – nahm die internationale Rechtsentwicklung stürmische Formen an. Eherecht, Kindschaftsrecht, vor allem aber das



Staatsangehörigkeitsrecht, alle noch im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts konzipiert, wurden überall als überfällig zur Überarbeitung empfunden. Nur in der Schweiz durfte man am ZGB nicht rühren. «Lassen Sie die Finger davon», wurde der Amtsvorsteher bei einer Konferenz angefaucht.

Die neue europäische Völkerwanderung ihrerseits brachte den Personenstandsbehörden völlig neue Aufgaben. In Basel entwickelte sich das Zivilstandsamt mehr und mehr zu einer Abteilung des Justizdepartements. Der Amtsvorsteher wurde zum faktischen Leiter der Kantonalen Aufsichtsbehörde ohne die Funktion des Zivilstandsbeamten eidgenössischer Prägung abzugeben. Die Kantonale Zivilstandsverordnung von 1957 fixierte dies zum ersten Mal klar.

Diese Entwicklung ging mit der eidgenössischen Rechtssetzung parallel, an welcher der Amtsvorsteher beträchtlichen Anteil hatte. Als *Regierungsrat ab Egg* 1962 neuer Justizdirektor wurde, anerkannte er die neue Stellung des Zivilstandsamts in vollem Umfang.

Das Justizdepartement wurde nun nur noch über grundsätzliche Rechtsfragen oder solche Probleme informiert, die politisch von Bedeutung werden konnten. So war es naheliegend, Regierungsrat Peter darüber zu orientieren und um seinen Entscheid zu ersuchen, als der katholische Pfarrer einer innerschweizerischen Gemeinde eine junge Dorfbewohnerin heiraten wollte; er überließ den Entscheid dem Amt. Als 1969 der Neffe des Primas von Spanien – selbst Geistlicher – mit einer Protestantin in Basel die Ehe schloß, wurde diese heikle Geschichte schon fast als Routinefall behandelt.

Der Vorsteher ist mehr und mehr zum juristischen Leiter des Amtes geworden, was aber nur möglich war, weil er seit 1943 in *Dr. Emil Meßmer* einen überaus gewissenhaften Stellvertreter hatte, der einen großen Teil der praktischen Arbeit erledigte.

Entsprechend der Beurteilung des Zivilstandsamts als eines einfachen Registrieramts war auch die Einordnung des Personals in frühern Besoldungsgesetzen. So war im Jahre 1937 die höchste



Stufe, die ein qualifizierter Beamter mit kaufmännischer Ausbildung und Sprachkenntnissen erreichen konnte, die des Sekretärs II. Dieser war gleichzeitig a. o. Stellvertreter und durfte unterschreiben und Trauungen vollziehen, wenn der Chef nicht da war. Mit dem Eintritt von Dr. Meßmer änderte sich dies grundsätzlich. Er wurde Chef der Verkündabteilung, der die immer komplizierter werdenden eherechtlichen Probleme zu lösen hatte; er übernahm aber auch die Hauptlast der Trauungen. Für das Publikum wurde Dr. Meßmer daher immer mehr derjenige, der eigentlich als Zivilstandsbeamter galt. Er vollzog mit Gewissenhaftigkeit und Einfühlungsvermögen die Trauhandlung, ohne je der Routine zu verfallen. Die Trauungen wurden in der Folge überhaupt grundsätzlich auf die Stellvertreter aufgeteilt, von denen jeder seinen festen Tag hatte. So kamen mit der Zeit Carl Freyberger, später Rudolf Reber zum Zuge. Als sich die fremdsprachigen Trauungen (1956 11%, 1957 14%, 1971 24%) immer mehr häuften, wurden von 1956 an auch die nicht deutschsprachigen Trauungen aufgeteilt. Für die italienischen und französischen Trauungen waren grundsätzlich alle Stellvertreter ausgebildet.

Nach der Pensionierung von Carl Freyberger übernahm Frau Carlotta Gschwind die spanischen und die englischen Trauungen der US-Soldaten mit Standort in der Bundesrepublik, und Fräulein Rita Degen und Bernhard Gassenbauer folgten bald für die spanischen, bzw. die verbleibenden englischen Eheschließungen. So werden seit 12 Jahren in Basel Trauungen in deutscher, französischer, italienischer, englischer und spanischer Sprache, – ohne Dolmetscher – vollzogen.

Die Aufgliederung der Trauungen nach Sprachen und Staatsangehörigkeit gibt folgendes Bild:

|                   |      |      |
|-------------------|------|------|
| a) nach Sprachen: | 1970 | 1971 |
| deutsch           | 1707 | 1554 |
| italienisch       | 110  | 105  |

|                 |     |     |
|-----------------|-----|-----|
| französisch     | 45  | 45  |
| spanisch        | 61  | 65  |
| englisch        | 376 | 267 |
| mit Dolmetscher | 12  | 7   |

b) nach Staatsangehörigkeit des Bräutigams:

|                  |     |     |
|------------------|-----|-----|
| US Bürger        | 351 | 242 |
| übrige Ausländer | 451 | 447 |

c) nach beteiligten Nationen:

|    |    |
|----|----|
| 44 | 46 |
|----|----|

Die kirchlichen Trauungen haben sich wie folgt verteilt:

|                          | 1970 |        | 1971 |        |
|--------------------------|------|--------|------|--------|
| evangelische             | 803  | 34,76% | 671  | 32,85% |
| römisch-katholische      | 767  | 33,16% | 673  | 32,95% |
| christ-katholische       | 4    | 0,17%  | 4    | 0,19%  |
| religiöse Gemeinschaften | 30   | 1,30%  | 26   | 1,27%  |
| jüdische Eheeinsegnungen | 13   | 0,56%  | 7    | 0,34%  |
| ohne kirchliche Trauung  | 705  | 30,05% | 662  | 32,40% |
|                          | 2311 |        | 2043 |        |

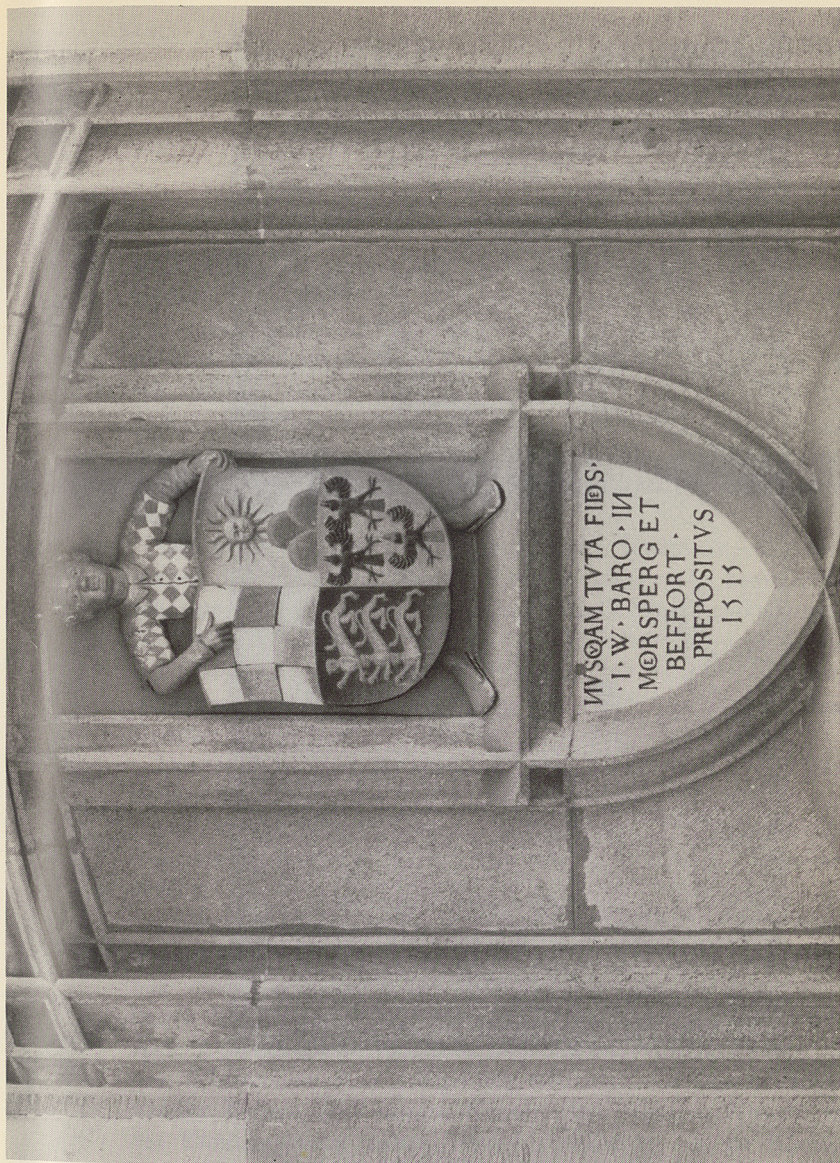
Das Amt in seiner Doppelfunktion als Zivilstandsamt und Aufsichtsbehörde im Sinne des eidgenössischen Rechts kann seine Aufgaben nur erfüllen, wenn es sich auf gut ausgebildete und fachlich interessierte Mitarbeiter stützen kann. Insofern hatte und hat das Basler Zivilstandsamt einen guten Namen.

Technische Entwicklung des Amtes

Vergleicht man die Arbeitsvorgänge 1939 mit denjenigen von 1970

|      |        |      |        |
|------|--------|------|--------|
| 1939 | 11 603 | 1970 | 29 182 |
|------|--------|------|--------|





IVS QAM TVTA FIDIS  
 · I · W · BARO · IN  
 MORS PERG ET  
 BEFFORT ·  
 PREPOSITVS  
 15 15

Gotische Tür am « Sommerhaus » der Dompropstei. Wappen des letzten Dompropstes.





«Le Chemin du Paradis».  
Wandteppich im Trausaal in Basel  
nach einem Entwurf von Irène Zurkinden (Basel).  
Wettbewerb des Kunstcredits Basel 1962.  
Ausgeführt von der Manufacture Tabard Frères et  
Sœurs in Aubusson (Frankreich) 1963-1964.



so ist leicht einzusehen, daß das Zivilstandsamt Basel nicht am Leitbild des Anker'schen Gemeindeschreibers zu messen ist. Es sind nicht nur die Zahlen, die sich vergrößert haben, sondern auch die problemträchtigen Fälle haben sich vervielfacht. Das Amt besaß 1939 elf Beamte und 1971 vierzehn. Diese bescheidene Zunahme, bei Wegfall des Samstags als Arbeitstag, war nur durch dauernde technische Anpassung möglich. Die organisatorischen Probleme sind nur mit modernen Arbeitsmethoden und -geräten sinnvoll zu lösen.

Die mehrfarbigen Gebührenmarken der verschiedenen Abteilungen des Amts fielen als erste der Rationalisierung zum Opfer, sehr zum Leidwesen einiger passionierter Gebührenmarkensammler. 1952 begann das Amt als erstes schweizerisches Zivilstandsamt, die *Geburts-, Todes- und Eheregister* mit der Schreibmaschine zu schreiben; damit war auch die alte Vorschrift hinfällig, daß ein Beamter das Register persönlich zu schreiben habe.

Die Unterzeichnung der Registereinträge erfolgt durch den Vorsteher oder einen seiner Stellvertreter.

Seit 1954 wurde auch das *Familienregister* mit der Schreibmaschine angelegt und nach dem Einbinden von Hand weitergeführt.

1968 wurde für das Familienregister vom gebundenen Band abgegangen und das Register auf Karten Format A 4 angelegt, was eine ganze Reihe schwerwiegender Rechtsfragen aufwarf. Durch das Photokopierverfahren wurde die Ausstellung der wichtigen Auszüge aus dem Familienregister (für Erbgänge, Adoptionen, Scheidungen etc.) maßgeblich erleichtert. Der bundesrechtswidrige Brauch, daß unsere Notare ohne weiteres Einsicht in das Familienregister haben, entfiel gleichzeitig, da am Kartenregister nur die Beamten des Amts arbeiten dürfen.

Der Bundesrat hat am 13. September 1960 auf Antrag von Basel-Stadt die Eidgenössische Zivilstandsverordnung dahin revidiert, daß die großen Ämter ihre Auszüge auf photographischem Weg ausfertigen dürfen. Basel begann anfangs 1962 mit der



photographischen Erstellung der Auszüge für das Publikum und der amtlichen Mitteilungen (zusammen rund 35 000 pro Jahr). Damit konnte endlich auf die geisttötende und fehlerträchtige Abschreibearbeit verzichtet werden; die wegfallenden Personalkosten haben innert drei Jahren die Anschaffung amortisiert.

Die unverantwortliche Archivierung der Zivilstandsregister und der Belege im Dachstock des Domhofs blieb für den Amtsvorsteher während des ganzen Krieges ein Albtraum. Dazumal galt nur das Grundbuch etwas; für dieses war auch gesorgt! Die bitteren Erfahrungen, daß die Archivzerstörungen des Krieges ungezählte Menschen ohne Personaldokumente ließen, haben bei uns schließlich dazu geführt, daß seit 1962 alle Register auf *Mikrofilm* aufgenommen und regelmäßig und systematisch nachverfilmt werden: 1962/1963 wurden 187 000 Aufnahmen gemacht, seither jährlich zwischen 20 000 und 30 000.

Die hervorragenden *Archivierungsmöglichkeiten* in der Dompropstei gestatteten auch, im dortigen Compactus alle Register und Belege seit 1871 unterzubringen. Damit und dank der Mikroverfilmung aller sechs Register kann heute die Sicherung der Zivilstandsakten im Kanton als einwandfrei bezeichnet werden, was die zuständige eidgenössische Amtsstelle auch ausdrücklich bezeugt hat.

Ein Ausblick in die nahe Zukunft zeigt, daß das Zivilstandsamt 1975 seine Sachangaben bei vollem Schutz der persönlichen Geheimisphäre bei der Kantonalen Datenbank angegeben haben wird. Die Registerführung und die Auszüge für den Privatgebrauch freilich werden davon (noch) nicht berührt, da hier auf längere Zeit hinaus die bundesrechtliche Regelung maßgebend sein wird.

### Beziehung zu den Gemeinden

Das Zivilstandsamt als Kantonales Amt hat die Beziehungen zu den Gemeinden seit jeher besonders sorgfältig gepflegt. Seit durch



die eidgenössischen Zivilstandsverordnungen 1928/1953 das *Bürgerfamilienregister* mit allen Qualitäten eines beweiskräftigen Zivilstandsregisters ausgerüstet ist, sind die drei Bürgerregister in allen drei Gemeinden des Kantons bloße Abschriften, jedenfalls aber Sekundärregister: Beweiskraft hat nur das, was im kantonalen Familienregister eingetragen ist. Dies gilt nicht nur für die *Familienzusammensetzung*, sondern für das *Kantons- und Gemeindebürgerrecht*. Das Zivilstandsamt erhält daher auch bei den Einbürgerungen vor dem letzten kantonalen Entscheid die gesamten Akten zugestellt, um die Zivilstandsverhältnisse der potentiellen Neubürger zu überprüfen. Für den Bürgerrechtserwerb ex lege, also auf Grund von zivilstandsrechtlichen Vorgängen (Ehe, Geburt, Legitimation, Anerkennung) entscheidet das Zivilstandsamt praktisch meist abschließend über den Erwerb oder Verlust des Bürgerrechts.

Den Bürgergemeinden ist die Ausstellung der *Heimatscheine* verblieben, während die Ausfertigung der *Bürgerrechtsbestätigungen* für die Auslandvertretungen der Schweiz ausschließlich Sache des Zivilstandsamts ist.

Für das Familiennamenbuch (II. Auflage) sind in den Jahren 1962/1963 von den Beamten des Zivilstandsamts in mühsamen Abendstunden die Bürgerfamilien des Kantons herausgearbeitet worden. Es hat sich dabei ergeben, daß im Familienregister des Kantons im Jahre 1963 in den drei Gemeinden 11213 Familiennamen enthalten sind. Davon waren nur 228 Familien schon vor 1800 und nur 368 vor 1860 Kantonsbürger.

Dem Zivilstandsamt obliegt auch die Inspektion der Bürgerregister in Riehen und Bettingen.

Im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung hatte man die Schaffung eines Zivilstandsamts Riehen-Bettingen erwogen. Seit 1962 wurden daher die Todesfälle und die Geburten in den beiden Landgemeinden in separaten Registern Riehen-Bettingen eingetragen. Dieses Todesregister Riehen-Bettingen enthält durchschnittlich 210 Todesfälle pro Jahr, während Geburten nur sehr



vereinzelt zur Eintragung kommen. Die Eheverkündungen werden ebenfalls seit 1962 in Riehen und Bettingen angeschlagen.

Alle diese Vorkehrungen konnten ohne Änderung der kantonalen Gesetzgebung erfolgen. Wollte man weitergehen, so müßte die Frage der Organisation des Justizdepartements oder, von den beiden Landgemeinden her, das Problem der Gemeindeautonomie aufgeworfen werden.

### Geburts- und Todesregister

Geburts- und Todesregister sind für den Bürger diejenigen Register, zu denen er eine direkte Beziehung besitzt: ein Kind zur Eintragung im Geburtsregister anzumelden, ist für manchen Vater eine freudige Aufgabe, ebenso zählt es jedenfalls in Basel für die nächsten Angehörigen zu den Ehrenpflichten, einen nahen Verstorbenen «abzumelden», wie man das nennt.

*Geburtsregister:* 99% aller im Kanton geborenen Kinder kommen im Spital oder in einer Klinik zur Welt. Dies hat zur Folge, daß wir in Basel zur Zeit nur noch eine einzige freitätige Hebamme haben.

Für das *Todesregister* liegt die Situation wesentlich anders. Bei einem Todesfall muß gemäß den kantonalen Regeln seit jeher jemand den Tod anmelden, der über die Erben Bescheid weiß. Das Zivilstandsamt hat gemäß Einführungsgesetz zum ZGB die heikle Aufgabe, bei der Anmeldung jedes Todesfalls – sei der Tod in einem Spital oder zu Hause, durch einen Unfall oder ein Verbrechen eingetreten – die nächsten Erben festzustellen, damit das Erbschaftsamt diese zum amtlichen Inventar aufbieten kann. Es braucht viel Takt und Verständnis des Registerführers, daß die Anzeigenden verstehen, daß die zum Teil weitreichenden Fragen nur eine amtliche Pflicht sind. Im übrigen ist bemerkenswert, daß sehr viele Anzeigende in schwarzer oder doch dunkler Kleidung erscheinen. Anders als etwa in Bern oder in der welschen Schweiz



haben die Bestattungsinstitute als solche beim Zivilstandsamt Basel-Stadt kein Anzeigerecht.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen liegt das Bestattungsbureau Tür an Tür mit dem Todesregister; das Bestattungsamt untersteht aber weder dem Amtsvorsteher noch dem Justizdepartement, sondern dem Sanitätsdepartement.

Während des Krieges war das Zivilstandsamt Basel dasjenige, bei welchem die *Militärtodesfälle der 4. Division* eingetragen werden mußten. In den Jahren 1939–1946 sind so 255 Militärtodesfälle eingetragen worden, davon traten 129 Todesfälle nicht in Basel ein. Vielmehr wurden sie meist über die Militärversicherung nachträglich als nach Basel gehörig gemeldet. Die Originalbogen liegen beim Eidg. Amt für das Zivilstandswesen in Bern. In Basel sind die Todesfälle im laufenden Register eingetragen, aber speziell bezeichnet worden; ein besonderes Namensverzeichnis läßt den Einzelfall leicht auffinden.

Seit 1965 ist das Zivilstandsamt Basel auch das schweizerische Amt, bei welchem die Todesfälle auf schweizerischen Hochseeschiffen eingetragen werden. Der Fall ist selten; es sind aber auf diese Weise doch Todesfälle zur Eintragung gekommen, die im Register der in Frage kommenden Hafenstadt nicht entgegengenommen worden sind.

Bereits im Jahre 1942 hat das Bürgerspital die Auffassung vertreten, daß – aus Gründen der Mortalitätsstatistik – als im Spital gestorben nur gelte, wer Zimmer und Bett bezogen habe. Das Justizdepartement hat schon damals festgestellt, daß als im Spital gestorben gilt, wer im Spitalareal gestorben ist, also auch ein Besucher oder ein Handwerker, der eine Reparatur vornimmt. 1962 mußte dies erneut – nicht nur dem Bürgerspital gegenüber – festgestellt werden.

Bei Anlaß eines Verkehrsunfalls auf der Flughafenstraße wurde auf Grund des schweizerisch-französischen Vertrages festgestellt, daß für Todesfälle die französischen Behörden zuständig sind; die Straße ist nicht exterritorial.



Eine manchmal fast tragikomische Situation tritt bei den Todesanzeigen ein, wenn der verstorbene Ehemann oder Vater beruflich noch etwas befördert wird, damit sich das in der Publikation besser macht. Auf der andern Seite wissen nur zu oft Kinder nicht, welchen Beruf der Vater wirklich ausgeübt hat: auch ein Zeichen des Zerfalls der Stadtfamilie.

Das *Geburtsregister* hat in den Jahren 1965/1967 Maximalzahlen erreicht. Wir kamen bis zu 6377 Geburten. Dabei hatten bis 45% der Eltern ihren Wohnsitz außerhalb des Kantons. Die Zahlen sind stark zurückgegangen, wobei heute wochenweise mehr Ausländer als Schweizerkinder eingetragen werden müssen.

Die *Publikation der Geburten* in Kantonsblatt und Tageszeitungen ist an sich gesetzmäßig. Nicht publiziert werden die nichtehelichen Geburten und diejenigen, von denen nach Angaben der Mutter der Ehemann nicht der Vater ist, sofern sich dieser um die richterliche Außerehelicherklärung des Kindes bemüht. Es gibt immer wieder die bedauerlichen Fälle, daß ein eheliches Kind trotz größtmöglicher Aufmerksamkeit zur Publikation gelangt, obschon es im Zeitpunkt der Veröffentlichung gestorben ist.

Adelstitel werden in die schweizerischen Register überhaupt nicht eingetragen, sofern es sich nicht um ein Mitglied einer regierenden Familie in Europa handelt. Damit haben wir keine Sorgen. Doch müssen wir uns immer wieder gegen Begehren zur Wehr setzen, welche die Eintragungen von Adelstiteln im Geburtsregister (Baron, Freiin etc.) zum Ziel haben.

Die *Vornamenswahl* der Eltern ist ein Recht, das bundesrechtlich (Art. 69 der Zivilstandsverordnung) insofern eingeschränkt ist, als der Vorname als solcher erkennbar sein, das Geschlecht des Kindes sich unzweifelhaft ergeben muß; schließlich darf der Name nicht lächerlich sein, und er darf niemandes Interessen verletzen. Der Vorsteher des Amtes hat während zwei Jahrzehnten regelmäßig über die Vornamensentwicklung berichtet. Er hat dabei seine persönliche Auffassung jeweils deutlich gesagt; der



Zweck der periodischen Berichte «wie in Basel die Kinder getauft werden» lag aber hauptsächlich darin, den Eltern die Möglichkeiten zu weisen und sie zur Überlegung frühzeitig aufzufordern. Die Namensverzeichnisse des Zivilstandsamts sind öfters ausgeliehen. Im übrigen besitzt das Amt etwa zwei Dutzend Namenbücher, so daß also fast jedes Begehren sachgerecht überprüft werden kann. Das Amt hat allerdings auch systematisch gewisse Mißbräuche bekämpft, so etwa die Heimatstilnamen (Hansruedi, Roby, Conny), aber auch Namen, die das Geschlecht des Kindes nicht erkennen lassen (Claude, Dominique, Sacha, Vitalis). Als Unfug haben wir Bezeichnungen wie Knaus, Ogino, Mephisto, Piccolo, Kismet abgelehnt. Zwei Namensprobleme haben auch die Bevölkerung interessiert: *Andrea* für ein Mädchen schien dem Amt in einem Lande mit italienischer Amtssprache und romanischer Nationalsprache, in welchen *Andrea* ein Knabe ist, nicht annehmbar. Das Amt half aber durch eine Umfrage im gesamten deutschen Sprachgebiet dem Vater bei seiner Beschwerde an das Bundesgericht. Dieses, aus fünf deutschsprachigen Richtern zusammengesetzt, gab dem Kanton unrecht, womit *Andrea* als zweigeschlechtlicher Vorname anerkannt werden mußte [BGE 82 (1956) I 32].

Mehr noch beschäftigte sich die Bevölkerung mit der Annahme des Namens *Jesus* für ein Spanierbüblein. Der Eintragung des *Jesus* im Geburtenregister waren verschiedene Untersuchungen vorausgegangen; vor allem wurde dabei festgestellt, das *Jesus* in Spanien oder Mexico kein Name mit charismatischer Eigenschaft ist, und zudem hatten in einem Gegenrechtsfall die spanischen Oberbehörden einem Spanierschweizer für seinen Sohn den von den untern Regierungsbehörden abgelehnten Vornamen Fritz gewährt.

Es sei noch festgehalten, daß alle drei Jahre Drillinge geboren werden, und daß im April 1963 siamesische Zwillinge geboren wurden, aber nach zwei Stunden gestorben sind.

In einem gewichtigen Fall mußte einem in der Öffentlichkeit angesehenen Großvater mitgeteilt werden, daß er kein Recht habe,



die Namensgebung für seinen Enkel zu bestimmen oder daran rechtlich auch nur mitzuwirken.

Bemerkenswert selten ist der Fall bei uns, daß der Vater des Kindes die Namensgebung durch die Mutter beanstandet. Es ist von uns nur in einem Fall verlangt worden, den Vornamen des Kindes wegen Dissens der Eltern zu berichtigen. Dies rührt freilich auch daher, daß die Spitäler alle schon vor Jahrzehnten veranlaßt worden sind, sich die Namenswünsche von beiden Eltern bei der Anmeldung zur Niederkunft unterschriftlich bestätigen zu lassen.

## Verkündung und Trauung

In der Vorstellung des Bürgers ist die Trauung immer noch die wichtigste Tätigkeit des Zivilstandsbeamten. Dies rührt wohl daher, daß zum einen die Säkularisierung der Eheschließung mindestens noch eine Rolle spielt, obwohl sie ja nur eben 100 Jahre zurückliegt; wohl aber auch daher, daß im Volk die allgemeine Rechtsentwicklung auf nationaler und internationaler Ebene nicht realisiert werden kann.

Ein Zivilstandsamt kann heute auch in einer kleinen Gemeinde vor allem wegen der Eheschließungs- und Bürgerrechtsfragen nicht mehr mit der linken Hand geführt werden.

Nun, die wichtigere Aufgabe in der Sparte Eheschließung ist für das Zivilstandsamt nicht die Trauung, sondern das Verkündverfahren. Keineswegs wegen der Publikation im Kantonsblatt, in den Tageszeitungen oder im Verkündkasten auf dem Münsterplatz. Dies alles dient nur der sachlichen Information des Bürgers, und auch ein wenig der vertretbaren menschlichen Neugier. Wenn bei über 50% aller Verkündungen in Basel Ausländer beteiligt sind, so ist leicht erkennbar, wie wichtig es ist, daß dafür gesorgt ist, daß die beabsichtigte Ehe in den beteiligten Staaten anerkannt wird: Dies allein ist vom Kanton aus gesehen von Bedeutung.

Im Laufe der letzten dreißig Jahre hatte sich unter dem Gesichts-



punkt der Gültigkeit der in Basel geschlossenen Ehen das Amt etwa mit dem Ehevorhaben von französischen und deutschen (und auch schweizerischen) Refraktären auseinanderzusetzen, Emigranten die Eheschließung zu ermöglichen, in Mexico geschiedenen Schweizern und Ausländern aller Nationen die Ehe zu verweigern.

Zu was für eigenartigen Situationen es kommen kann, sei nur an einem für die Wirrnisse im Eherecht kennzeichnenden Emigrantenfall erläutert: Ein österreichischer Jude aus gutem Hause, der in Basel übrigens während Jahren als Ausläufer tätig war, konnte bei uns seine langjährige christliche Verlobte heiraten: die Ehe war in der Schweiz gültig, im großdeutschen Reich nichtig. 1948 wanderten beide nach Israel aus: dort war aber die Ehe nun auch nicht in Ordnung, weil nur die religiöse jüdische Ehe anerkannt wird, diese aber nur unter Juden geschlossen werden kann: «Treppenwitz der Geschichte», wie der Ehemann vor kurzem nach Basel schrieb.

Neue heikle Probleme ergaben 1940 und später die Eheschließungen von *polnischen Internierten* mit Schweizerinnen. Das eidgenössische Heiratsverbot ist in Basel ignoriert worden. Wir haben nicht eingesehen, mit welchem Recht sich der Bund in diese Frage eines Menschenrechts (der Begriff war damals noch nicht so gangbare Münze wie heute) negativ einmische.

Die Welle der *ungarischen Flüchtlinge* 1956/57 brachte erneut menschliche und juristische Probleme an das Amt heran. Hier hatte man es zum ersten Mal mit Menschen zu tun, die in einem Staat aufgewachsen waren, dem sie nicht das geringste Vertrauen in persönlichen Fragen entgegenbrachten. Diese Haltung nahmen sie naturgemäß auch gegenüber Einwohnerkontrollen und Zivilstandsämtern in der Schweiz ein. Das Amt hielt sich gegenüber Eheschließungsvorhaben von Ungarn längere Zeit zurück. Erfahrungen aus andern Kantonen hatten gezeigt, daß mancher Flüchtling aus Ungarn zu vergessen versuchte, daß er verheiratet war, wenn er sich von der Heirat mit einer Schweizerin eine Besserstellung versprach. Das Zivilstandsamt konnte sich in dieser Frage auf



angesehene Persönlichkeiten (Dr. Nyikos und Frau Vera Wieland), aber auch auf die ungarischen Geistlichen stützen, die manches Unglück durch ihre Sprach- und Menschenkenntnisse verhindern halfen.

Ähnliche Probleme ergaben sich bei den tschechischen Flüchtlingen.

Schließlich müssen noch – als Folge der Reisefreudigkeit – die Eheschließungen von *Schweizerinnen mit Moslems* erwähnt werden: Junge oder auch ältere Schweizerbürgerinnen sehen die Ehe mit einem Moslem wie ein Leben in den Gärten aus Tausendund-einer Nacht. Eine biedere Solothurnerin aus dem Schwarzbubenland fand es sogar eine Zeit lang durchaus erträglich, im Irak den Ehemann mit einer zweiten Frau zu teilen.

Wir lassen diese Frauen speziell von Frau R. Wackernagel beraten, die Traubewilligung erteilen wir nicht, wenn der Moslem nicht zum Abschluß eines Ehevertrags mit Morgengabeversprechen bereit ist.

Bleibt noch ein Wort zu den mehr *formellen Fragen*. Dr. Scheurer sah es als seine Pflicht an, alle Trauungen selbst zu vollziehen. Er nahm dabei jeweils bis fünf Paare zusammen, was die Verlobten und ihn überforderte. Er war so das Opfer seiner eigenen Gewissenhaftigkeit. Der Nachfolger hat nie mehr als drei Paare und ihre Zeugen zusammen zugelassen. Es ist übrigens eine Basler Besonderheit, daß es nur in besondern Fällen sogenannte Einzeltrauungen gibt: die hochschwängere Braut, der Stotterer oder wer schwer körperlich verunstaltet oder behindert ist, wird allein genommen. Dies ist keine Position im Gebührentarif des Amts, sondern ein Entscheid des Zivilstandsbeamten. Die Bevölkerung kennt den Brauch, daß zwei bis drei Paare zusammen im Trausaal sind. Wir haben es immer als gut baslerisch empfunden, daß auch von Paaren aus den gehobenen Kreisen nie eine Separattrauung verlangt worden ist. Ein Star der Bühne oder vom Sankt Jakobstadion würde allenfalls nur deshalb allein genommen, um ihm wenigstens bei der Ziviltrauung die private Sphäre zu wahren.



Seit das Zivilstandsamt in der Dompropstei ist, verfügt es über zwei Trauräume, sodaß also an einem Freitagmorgen 40–50 Trauungen von vier Traubeamtinnen und -beamten ohne Zeitdruck vollzogen werden können. Den Siebenminutenbetrieb von anderswo kennen wir in Basel also nicht. Der altbaslerische Brauch, daß am Mittwoch keine Trauungen vollzogen werden, ist geblieben. Als die protestantische Kirche in Basel von ihrem wohlbegründeten Samstagtrauungsverbot abging, blieb das Zivilstandsamt trotz regelrechter Pressionen dabei, daß die Ziviltrauung an einem *gewöhnlichen Werktag* und nur am Morgen zu vollziehen sei. Das Justizdepartement hat dem Amt den Rücken gestärkt.

Es gibt wenige Tage im Jahr, an denen keine Trauung stattfindet; gelegentlich einmal im Januar oder im November. Der Dreizehnte des Monats macht sich bei den Trauungszahlen immer wieder bemerkbar.

Am 19. Juni 1958 wurde die 100 000. Ziviltrauung in Basel vollzogen. (Gautschi-Wüst). Als am 2. Oktober 1906 die 25 000. Trauung fällig war, hatte das Zivilstandsamt vom Regierungsrat noch einen Glückwunsch erhalten. Es versachlichen sich die Zeiten, immerhin nicht so, daß die Ehegatten am 19. Juni 1958 nicht vom Amt einen Blumenstrauß erhalten hätten.

Beim Umzug vom Domhof in die Dompropstei im Januar 1962 entschied man sich dafür, den *Anschlagkasten* auf dem Münsterplatz zu belassen. Im August 1962 hat Niklaus Stoecklin die Fresken persönlich gereinigt und aufgefrischt.

Wegen der Schreibweise des Hausnamens am St. Alban-Graben haben wir uns vom Staatsarchivar beraten lassen: Es bleibt das Haus «Zur Dompropstey», im laufenden Text bezeichnen wir den Amtssitz aber als Dompropstei.

Zweimal hat der *Kunstcredit* sich um ein Bild oder einen Teppich für den Trausaal bemüht. Im Domhof wurden 1943 «die Zeugen» von Gustav Stettler mit dem ersten Preis bedacht. Dreizehn Zeugen in gelb-schwarzer Farbgebung sahen da schweigsam auf die Trauhandlung. Von dem Bild ging auch nach langer Ge-



wöhnung eine beunruhigende Wirkung aus, so daß man nach einiger Zeit das Schöpfer'sche Bild «Das Paar» aufhängen mußte, das jetzt in der Dompropstei im ersten Stock den Besucher empfängt.

Für den Trausaal in der Dompropstei wurde ein Bildteppichwettbewerb ausgeschrieben. Der Vorsteher mußte sich gegen die vorgeschlagenen geschmacklosen Entwürfe des Sündenfalls hart zur Wehr setzen, wofür er von der Jury zwar belächelt wurde. Regierungsrat Zschokke als Präsident schloß die erregte Diskussion ab mit dem mot d'ordre, daß die Regierung für eine solche Provokation ihre Zustimmung ohnehin nicht geben werde. Die Wahl fiel auf den schönen Entwurf von Irene Zurkinden, der als Wandteppich, in Aubusson gewoben, heute dem Trausaal die erforderliche menschlich warme Feierlichkeit gibt.

Nicht alle Verkündungen führen in den Trausaal. Zwischen zehn und fünfzehn Promille der Verkündungen werden aufgelöst oder verfallen einfach. Dies ist besser so, als wenn erst im Trausaal selbst einer der Verlobten nein sagt oder ganz einfach stumm bleibt. Das passiert etwa jedes Jahr einmal. Es sind dies aber eher menschliche Tragödien als Ungehörigkeiten.

Ungehörig ist es dagegen, wenn Braut und Bräutigam mit «He jo denn» oder «Wäge dämm simmer dank do» antworten. Doch sind dies seltene Ausnahmen.

In Basel wird der Inhalt des zu unterzeichnenden Trauungsprotokolls (Eheregistereintrag) nicht vorgelesen. Gesetzestexte werden gar nicht oder mit Maß zur Kenntnis gebracht. Es werden insbesondere auch keine Ratschläge für die Führung einer Ehe erteilt. Die mit Absicht nicht sehr bequemen Stühle im Trausaal lassen längere Reden schon gar nicht zu. Die Zivilstandsbeamten halten alle – Frauen und Männer – auf Prägnanz und eine würdige Durchführung der staatlichen Trauung. Sie sind sich des alten Satzes bewußt, daß *Form Sicherheit gibt*.